

TOP 22:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2016/424, 2016/425, (EU) 2016/426 und (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2004/42/EG, 2009/48/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2013/53/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2017) 795 final; Ratsdok. 15950/17

Drucksache: 771/17 und zu 771/17 (neu2)

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll der Rahmen für die Marktüberwachung gestärkt werden, um die Konformität mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und deren Durchsetzung zu verbessern.

Damit der freie Warenverkehr in der Union gewährleistet ist, muss sichergestellt werden, dass die Produkte Anforderungen erfüllen, die ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit gewährleisten. Damit diese Interessen gebührend geschützt und Bedingungen geschaffen werden, unter denen ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für Waren gelingen kann, ist die konsequente Durchsetzung dieser Anforderungen von wesentlicher Bedeutung. Die Initiative zielt daher im Wesentlichen darauf ab, Anreize für Unternehmen zu schaffen, Konformitätskontrollen zu intensivieren und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu fördern.

Konkret sieht der Vorschlag unter anderem folgende Maßnahmen vor:

...

- Vorschriften und Verfahren für die Bereitstellung von Informationen über die Produktkonformität;
- Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren;
- Benennung einer Marktüberwachungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde als zentrale Verbindungsstelle je Mitgliedstaat;
- Neues Zentrales Unionsnetz für Produktkonformität als Koordinationsstelle zwischen den zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedsstaaten;
- Schaffung geeigneter Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination mit anderen Marktüberwachungsbehörden;
- öffentliche Benennung einer zuständigen Person für die Konformitätsinformationen der Produkte durch die Unternehmen;
- Kostenlose Bereitstellung von Informationen über die für ein Produkt geltenden Harmonisierungsvorschriften an Unternehmen durch die Produktinfostellen;
- erstmalige Erfassung der Erscheinungsform des Online-Handels im Bereich der Marktüberwachung;
- Einrichtung eines Schnellwarnsystems der Union (erkennt eine Marktüberwachungsbehörde ein ernstes Risiko, meldet sie der Kommission umgehend die getroffenen Maßnahmen);
- Erweiterung des Geltungsbereichs der durch eine nationale Marktüberwachungsbehörde getroffenen Feststellung über die Nichtkonformität eines Produkts auch auf alle anderen Mitgliedstaaten;
- Einrichtung von Unionsprüfungseinrichtungen durch die Kommission;
- Rahmen für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen;
- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Verordnung.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 966. Sitzung am 23. März 2018 eine allgemeine Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 771/17 (Beschluss). Es ist beantragt worden, die Beratungen im Bundesrat mit dem Ziel, eine vorlagenbezogene Vertreterin beziehungsweise einen vorlagenbezogenen Vertreter zu benennen, wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 106/18** ersichtlich.